

Universität Basel & swisspeace

CAS Religion, Peace & Conflict

Abschlussarbeit



Staat und Religionsfrieden heute

Eine religionspolitische Studie zum Kanton Solothurn

Matthias Inniger

Alte Bahnhofstrasse 9

CH-3110 Münsingen

Angela Ullmann

Supervisorin

Abgabetermin: 14. September 2021

Anschläge: 50'788

INHALTSVERZEICHNIS

ABSTRACT	3
1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	4
2. ZUGANG UND METHODIK	5
3. «RELIGIONSFRIEDEN» – EINE BEGRIFFSAKTUALISIERUNG	7
3.1. Einführung.....	7
3.2. Der Begriff «Religionsfrieden» findet seinem Weg ins 21. Jahrhundert.....	7
3.3. Mögliche Begriffsmissverständnisse.....	10
3.4. Eine Begriffsaktualisierung in der Gattung einer Vision.....	13
4. STAAT UND RELIGIONSFRIEDEN HEUTE – EIN FALLBEISPIEL	16
4.1. Einführung.....	16
4.2. Eine Vorstoss-Antwort als Wegbereiterin eines religionspolitischen Projekts.....	16
4.3. Der Solothurner Projektplan «Staat und Religion».....	18
4.4. Der Solothurner Projektplan und seine Übereinstimmung mit der Vision des Religionsfriedens.....	20
4.5. Würdigung.....	22
5. FAZIT	23
6. BIBLIOGRAFIE	24
ERKLÄRUNG DER URHEBERSCHAFT	27

ABSTRACT

In der Schweiz hat jeder Kanton seine eigene Religionspolitik, da das Verhältnis von Staat und Religion auf kantonaler Ebene geregelt wird (BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT 2021: Artikel 72, Absatz 1). So verschieden die kantonalen religionspolitischen Modelle und Massnahmen ausfallen – einem Begriff begegnet man im Kontext der schweizerischen Religionspolitik immer wieder: dem Begriff «Religionsfrieden». Seinen Nimbus hat der Begriff aufgrund der Tatsache, dass der Religionsfrieden im Sonderbundkrieg 1847 gefährdet war. Seit damals wird er in der Schweiz als etwas staatlich Schützenswertes eingestuft. Seine Prominenz hat er dank seiner Nennung in der Bundesverfassung. Nach Zeiten der akuten Gefährdung des Religionsfriedens fand der Begriff im Jahr 1848 im 2. Absatz des 72. Artikels der Schweizer Bundesverfassung Eingang. Die Begriffsbedeutung ist auf dem langen Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert wegen dem sich veränderten demografischen und religionspolitischen Kontext ein wenig diffus geworden. Wer den Begriff «Religionsfrieden» heute braucht, denkt etwa an das friedliche Miteinander von religiösen und weltanschaulichen Gruppen, an die konstruktive Interaktion zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften oder an das Verhindern von religionsbedingtem Unfrieden und Hass. Der Kanton Solothurn hat ein solches friedliches Miteinander – zum Beispiel explizit aufgeführt als «friedliche Koexistenz der Religionen und Weltanschauungen» (KANTON SOLOTHURN 2018: 4) – vor Augen, wenn er heute angesichts der sich veränderten Religionslandschaft seine innovative religionspolitische Strategie entwickelt. Die vorliegende Arbeit umreisst zuerst den etwas unscharf gewordenen Begriff «Religionsfrieden» neu und zeigt dann anhand der konkretisierten Neufassung des Begriffs, mit welchen religionspolitischen Massnahmen der Projektplan «Staat und Religion» unter allen Akteuren der solothurnischen Religionslandschaft auf visionäre Weise Ziele des «Religionsfriedens» verfolgt.

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

Der Staat tut alles, um Frieden zu wahren, auch im Bereich der Religion (HAFNER-AL JABAJI 2021: 5). Durch geeignete Massnahmen kann der Staat den Religionsfrieden fördern. Eine der Massnahmen ist es, das friedensfördernde Potenzial von Religionsgemeinschaften wahrzunehmen, zu unterstützen und zu verstärken (INNIGER 2018: 17). Die Forschung und reflektierende Berichterstattung von Regierungen der letzten Jahre bestätigen, dass Religionsgemeinschaften – ob seit Jahrhunderten präsent oder in neuerer Zeit zugewanderte, ob öffentlich-rechtlich anerkannte oder nicht-erkannte – viel Potenzial haben. Als zivilgesellschaftliche Ressourcen produzieren sie Sozialkapital (SCHUPPERT 2017: 137, 147-149) und erbringen gesellschaftlich relevante Leistungen (INNIGER 2018: 5–6). Sie haben das Potenzial, normen- und wertebildend auf die Zivilgesellschaft Einfluss zu nehmen (GÖRANSON 2014). Auf diese Weise können sie als Governance-Akteure (SCHUPPERT 2017: 138) zum Bau einer robusten Gesellschaft (VAN BIJSTERVELD 2018: 12) beitragen. Mit diesem Potenzial können Religionsgemeinschaften auch zu dem beitragen, was in dieser Arbeit thematisiert wird, nämlich zum Religionsfrieden (INNIGER 2018: 32). Der Staat hat ein vitales Interesse, den Religionsfrieden direkt und indirekt zu fördern. Das Anliegen des Religionsfriedens ist nämlich nach dem Sonderbundskrieg, in welchem eine religiöse Spaltung die Schweiz bedrohte, als etwas staatlich Schützenswertes in die Bundesverfassung eingegangen. So erlaubt es der Schutzartikel im 2. Absatz des 72. Artikels der Bundesverfassung dem Bund und den Kantonen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen Religionsgemeinschaften zu treffen.

Die vorliegende Arbeit stellt die Forschungsfrage, mit welchen Massnahmen der Kanton Solothurn mit seiner aktuellen religionspolitischen Strategie den Religionsfrieden fördert.

2. ZUGANG UND METHODIK

Mein Zugang zur religionspolitischen Thematik dieser Arbeit geht dem heutigen Forschungsstand und neuen staatlichen Reflexionen und Berichterstattungen folgend (u.a. ECOPLAN/ADVOCATE 2014: 136; GÖRANSON 2014; INNIGER 2018: 5-6; SCHUPPERT 2017: 137-138, 147-149; VAN BIJSTERVELD 2018: 12) von der Empfehlung an Regierungen aus, selbst bei einer Trennung von Staat und Religion Religionsgemeinschaften samt ihrem positiven und negativen Potenzial als gesellschaftliche und als Governance-Akteure (SCHUPPERT 2017: 168) ernst zu nehmen.

Diese Arbeit erkennt den Kanton Solothurn als religionspolitisch innovativen Kanton, der die Relevanz von Religionsgemeinschaften bedenkt, und der allfälliges konflikthafte Potenzial von Religionsgemeinschaften prophylaktisch verhindern und ihr gemeinschaftsbildendes und den Religionsfrieden wahrendes Potenzial fördern will (KANTON SOLOTHURN 2019: 1). Die Arbeit tritt mit der Forschungsfrage, mit welchen Massnahmen der Kanton Solothurn mit seiner aktuellen religionspolitischen Strategie den Religionsfrieden fördert, an die solothurnischen Expert*innen heran. Weil diese den Begriff «Religionsfrieden» in seiner etwa diffus gewordenen Form (KROPF/ZÜRCHER BORLAT 2017; SCHINZEL 2020: 634) für den aktuellen religionspolitischen Diskurs und damit auch zur Beantwortung der Forschungsfrage nur als bedingt geeignet erachten (HAFNER-AL JABAJI, STEFFEN & VITELLI 2021: 8), schlägt diese Arbeit zuerst eine konkretisierende und aktualisierte Neufassung des Begriffs in Form einer gemeinsamen Vision des friedlichen Miteinanders vor.¹ Die Expertise der Interviewteilnehmer*innen und neuste Forschungsbeiträge unterstützen die Entwicklung der Neufassung dieses Begriffs.

Bei der anschliessenden Beantwortung der Forschungsfrage stütze ich mich auf meine Neufassung des Begriffs «Religionsfrieden», auf den Projektplan «Staat und Religion» des Kantons Solothurn (KANTON SOLOTHURN 2019), der als Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrags Nr. A 0227/2017, RRB 2018/1042, vom November 2019 zu verstehen ist, und auf ein Expert*innen-Interview mit Frau Julia Vitelli, Projektleiterin²

¹ Als Verfasser der vom Berner Regierungsrat in Auftrag gegebenen religionspolitischen Analyse für den Kanton Bern (INNIGER 2018) haben mir im Jahr 2018 Unterlagen gefehlt, welche sich kritisch mit dem heutigen Gebrauch des Begriffes «Religionsfrieden» und «staatliche Wahrung oder Förderung des Religionsfriedens» befassen. Ich hoffe, diese Arbeit könne eine Lücke füllen und Schweizer Kantonen klärend dazu dienen, diesen Begriff bedachter auf ihre Religionspolitik anzuwenden.

² Amt für soziale Sicherheit, Departement des Inneren des Kantons Solothurn.

«Staat und Religion», mit Herrn Reto Steffen, Abteilungsleiter³ Sozialintegration und Prävention, und mit Frau Amira Hafner-Al Jabaji, Islamwissenschaftlerin und Publizistin, wohnhaft im Kanton Solothurn. Während Frau Vitelli und Herr Steffen den Staat vertreten, bringt Frau Hafner-Al Jabaji neben ihrem wissenschaftlichen und journalistischen Zugang auch die Sichtweise der Religionsgemeinschaften mit ein. Mithilfe dieser Methodik kann ich die Forschungsfrage beantworten.⁴

Nach der Darstellung der aktuellen religionspolitischen Strategie des Kantons Solothurn zeige ich auf, dass diese die wesentlichen Elemente der herausgearbeiteten Vision des Religionsfriedens berücksichtigt und damit die Anliegen des Religionsfriedens umsetzt. Abschliessend würdige ich den solothurnischen Projektplan, der das Potenzial hat, andere Kantone bei ihrer religionspolitischen, den Religionsfrieden fördernden Aufgabe zu inspirieren. Ein Fazit rundet diese Arbeit ab.

³ Amt für soziale Sicherheit, Departement des Inneren des Kantons Solothurn.

⁴ Das qualitativ orientierte Expert*innen-Interview hilft, die Frage nach der Begriffsbestimmung von «Religionsfrieden» und die Forschungsfrage zu beantworten. Die so gewonnenen Informationen sind relevant und glaubwürdig, weil sie mittels Vor-Ort-Erfahrungen und -Einsichten in die Arbeit hineingetragen werden. Wie ich schon bei anderen Forschungsprojekten aufgezeigt habe (u.a. INNIGER 2016: 103 ff), empfehlen Bortz und Döring (2005: 296-315), dass ein qualitativ orientiertes Expert*innen-Interview – basierend auf offenen Fragen – mit Tiefgang Einblick ins Forschungsfeld ermöglicht. Durch dieses Interview, welches im Klima des Vertrauens geführt wird, komme ich nicht nur zu aussagekräftigen Informationen über die religionspolitische Realität des Kantons Solothurn, sondern auch zu Meinungen, Deutungen und Empfindungen der Expert*innen (BORTZ & DÖRING 2005: 314). Die Resultate werden auf einem Tonträger und in einer schriftlichen Zusammenfassung festgehalten. Meuser & Nagel (2009: 476-480) bestätigen, dass eine solche Zusammenfassung die relevanten Aussagen des Expert*innen-Interviews subsumieren, paraphrasieren und die wesentlichen Punkte fokussierend festhalten. Die Expert*innen können die Interview-Zusammenfassung und die Passagen, bei welchen sie in der Schlussversion dieser Arbeit zitiert werden, gegenlesen. Die Tonaufnahme und das verschriftliche zusammenfassende Interview werden beim Autor aufbewahrt; sie werden jederzeit der Supervisorin, der Universität Basel und swisspeace zur Verfügung gestellt.

3. «RELIGIONSFRIEDEN» – EINE BEGRIFFSAKTUALISIERUNG

3.1. Einführung

Die in dieser Arbeit befragten solothurnischen Expert*innen (HAFNER-AL JABAJI, STEFFEN & VITELLI 2021) werden mit der Forschungsfrage konfrontiert, mit welchen Massnahmen der Kanton Solothurn mit seiner aktuellen religionspolitischen Strategie den Religionsfrieden fördert. Bevor die Expert*innen auf die Frage eingehen, argumentieren sie hinsichtlich des Gebrauchs des Begriffs «Religionsfrieden», dieser sei zu sehr historisch behaftet, als dass er sich für den heutigen religionspolitischen Diskurs und damit für die Beantwortung der Forschungsfrage eigne; unreflektiert könne der Gebrauch des Begriffs sogar Missverständnisse auslösen (HAFNER-AL JABAJI, STEFFEN & VITELLI 2021: 8). Der Begriff versetze einem in die europäische und schweizerische Kulturgeschichte, zurück zum Augsburger Religionsfrieden im 16. Jahrhundert und zum friedlichen Ausgang des Sonderbundskrieges und zur Entstehung der Bundesverfassung im 19. Jahrhundert (HAFNER-AL JABAJI 2021: 3). Trotz dieser historischen Assoziation drängen sich beim Interview dann doch aktuelle Fragen auf, zum Beispiel ob der Religionsfriede – wie immer er auch definiert werde – in der Schweiz auch heute wieder gefährdet sei, und ob nicht erneut kulturell oder religiös bedingte Konflikte entstehen könnten (STEFFEN 2021: 7). Da aber die Unschärfe des Begriffs «Religionsfrieden» so deutlich artikuliert wird, schlage ich im Folgenden eine Neufassung des Begriffs vor. Zuerst begleite ich den Begriff auf seinem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert.

3.2. Der Begriff «Religionsfrieden» findet seinem Weg ins 21. Jahrhundert

In der Schweiz war die Wiederherstellung des Religionsfriedens nie ein so dringliches Anliegen wie während des Sonderbundskriegs im Jahre 1847. Der Konflikt zwischen katholischen und reformierten Kantonen, der den Religionsfrieden gefährdete, hat sich in die nationale Erinnerung eingebrannt. Seit damals wissen die Schweizer Zivilgesellschaft und Politik, dass der Religionsfrieden ein kostbares Gut ist, und dass der 2. Absatz des Artikels 72 mit gutem Grund als Schutzartikel den Weg in die Bundesverfassung gefunden hat. Nach diesen spannungsvollen Zeiten riefen sogar die Feldprediger der Schweizer Armee Soldaten und Offiziere, welche zu verschiedenen Konfessionen gehörten, mit eindrücklichen Worten zum Schutz dieses kostbaren Guts und zur Eintracht zwischen Menschen, Gruppen und Kantonen mit verschiedenen religiösen Gesinnungen auf

(INNIGER 2019: 84). Es ist dann auch die Armeeseelsorge als die lange Zeit einzige auf der nationalen Ebene angesiedelte religiöse Einrichtung,⁵ welche durch die multikonfessionelle Zusammensetzung ihres Teams eine ökumenische Pionierleistung vollbrachte (INNIGER 2019: 83). Während katholische Menschen in reformierten Kantonen noch mit Befremden begutachtet wurden – und Reformierte in katholischen Kantonen nicht weniger – traten in der Armeeseelsorge bereits Feldprediger beider Konfessionen gemeinsam auf. Die Armeeseelsorge leistet auf diese Weise seit jeher einen Beitrag zum Religionsfrieden in der Schweiz (INNIGER 2019).

Der Religionsfrieden konnte in der Schweiz nach den Spannungen des 19. Jahrhunderts konsolidiert werden. Er wurde zum Ist-Zustand (VITELLI 2021: 3), ganz im Sinne eines «Modus vivendi» (SCHUPPERT 2017: 225), auch wenn vielleicht noch lange Zeit bloss im Sinne eines «Modus des Sich-Leben-Lassens». Immerhin aber mussten sich während vieler Jahrzehnte weder der Bundesrat auf nationaler noch die Regierungsräte auf kantonaler Ebene aktiv um den Religionsfrieden kümmern.

Heute aber, wo es offensichtlich wird, dass Religion auch in der postsäkularen Gesellschaft relevant bleibt (HABERMAS 2018: 13), gewinnen Fragen des friedlichen Miteinanders von Religionsgemeinschaften, Konfessionslosen und dem säkularen Staat (SCHINZEL 2020: 634) – Fragen des Religionsfriedens – erneut an Aktualität. Politische Debatten befassen sich des Öfteren mit Fragen von Staat und Religion (AMMAN/PAHUD DE MORTANGES 2019), denn die Gesellschaft ist religiös pluraler geworden. Zudem wurde während der ersten beiden Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts der religiöse Fundamentalismus zu einer globalen Herausforderung, welcher sich auch die Schweiz stellen muss (SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT 2021). – Beobachter*innen der kantonalen Religionspolitik, welche auch das friedliche Miteinander zum Ziel hat, stellen fest, dass sich religionspolitische Strategien in Schweizer Kantonen oftmals ausschliesslich auf die Landeskirchen konzentrieren und einige seit jeher existierende, vor allem aber zugewanderte christliche wie nicht-christliche Religionsgemeinschaften ausschliessen. Heutige Religionspolitik bezieht sich in den meisten Schweizer Kantonen auf eine Religionslandkarte, die es so nicht mehr gibt. Heute, wo die Landeskirchen «ärmer, älter und kleiner» (STOLZ/BALLIF 2010) werden, und wo neben der konfessionslosen Bevölkerung auch christliche und nicht-christliche Religionsgemeinschaften wachsen, sind Schweizer Kantonsregierungen auf ihre in die Jahre gekommene Religionspolitik und die

⁵ In jüngerer Vergangenheit wird die Seelsorge in Bundesasylzentren teilweise auch auf nationaler Ebene organisiert.

damit verbundene Herausforderungen aufmerksam geworden. Der Begriff «Religionsfrieden» und die damit verbundene Thematik hat demnach den Weg ins 21. Jahrhundert gefunden.

Weil Schweizer Kantonsregierungen wissen, dass Religionsgemeinschaften sehr viel positives und mitunter auch negatives Potenzial haben (KANTON ZÜRICH 2017: 12–13), und weil sie sich seit jeher um die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften kümmern, können sie es sich nicht leisten, neue durch die aktuelle Religionslandschaft bedingte Herausforderungen zu ignorieren. Wenn sie sich deshalb diesen Herausforderungen stellen, dann sind sie mit Fragen nach der öffentlichen Dimension und dem Potenzial von Religion, nach gesellschaftlicher Gerechtigkeit und Gleichbehandlung von Bürger*innen und religionssoziologischen Gruppen, und damit auch mit Fragen nach der sozialen Kohäsion und dem friedlichen Miteinander von Staat und Religionsgemeinschaften konfrontiert. Dabei handelt es sich im engeren oder weiteren Sinn um Fragen des Religionsfriedens. Somit sind Themen rund um die Wahrung (ECOPLAN/AD!VOCATE 2014: 43), Sicherung (ECOPLAN/AD!VOCATE 2014: 127) oder Erhaltung (ECOPLAN/AD!VOCATE 2014: 136) des Religionsfriedens in den aktuellen kantonalen religionspolitischen Debatten präsent. Auch ich wies bereits daraufhin, dass Asymmetrien, welche durch die staatliche Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften erzeugt werden, Spannungen auslösen und den Religionsfrieden langfristig gefährden könnten (INNIGER 2018: 27). Ebenso zeigte ich auf, dass eine multireligiöse Zusammensetzung der Schweizer Armeeeseelsorge den Religionsfrieden fördert (INNIGER 2019). Auch auf dieser nationalen Ebene wird der Begriff immer wieder gebraucht, so zum Beispiel mit dem Blick auf die «Minarett-Initiative» im Jahr 2009, wo Befürchtungen hinsichtlich der Gefährdung des Religionsfriedens entstanden (EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT 2009). Sowohl in aktueller Literatur⁶ als auch in aktuellen religionspolitischen Berichten findet der Begriff «Religionsfrieden» explizite Verwendung.⁷

⁶ u.a. KÖNEMANN, Judith; LORETAN, Adrian (Hrsg.) 2009: *Religiöse Vielfalt und der Religionsfrieden. Herausforderung für die christlichen Kirchen*. Zürich: TVZ, oder INNIGER, Matthias 2019: *Die Schweizer Armeeeseelsorge und die Förderung des Religionsfriedens*. In: Internationale Kirchliche Zeitschrift, 2019 (2) (81-98).

⁷ Bezugnehmend auf religionspolitische Berichterstattung wird zum Beispiel dem Kanton Bern hinsichtlich der Wahrung, Sicherung und Förderung des Religionsfriedens empfohlen, möglichst alle grösseren und repräsentativen religiösen Gruppierungen in die religionspolitischen Erwägungen einzubeziehen und damit in die Gesellschaft zu integrieren und als Staat zu prüfen, in welcher Verbindung man zu diesen stehen will. Dabei wird gesagt, dass für den Staat auch öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich, aber eben auch hinsichtlich ihres Beitrages zur Wahrung und Förderung des friedlichen und kooperativen

Der aus der Bundesverfassung abgeleitete Begriff wird heute allerdings in einer generelleren und umfassenderen Weise im Zusammenhang mit Fragen der sozialen Kohäsion, der Integration, der Partizipation, der Diversität, des friedlichen gesellschaftlichen Miteinanders, des allgemeinen öffentlichen Friedens unter Kirchen und Religionsgemeinschaften und der konstruktiven Interaktion zwischen allen Akteuren der Religionslandschaft und dem Staat gebraucht. Der Begriff hat sich damit aus dem ihm in der Bundesverfassung zugewiesenen Bedeutungskorsett der Schutzbestimmung gelöst. Aufgrund seines Potenzials und seiner mannigfaltigen Dimensionen hat er sich in seiner Verwendung entfaltet. Der Begriff scheint eine solche Aktualität zu haben, dass er sich im religionspolitischen Diskurs der Schweiz des 21. Jahrhunderts etabliert hat, was aber nicht ausschliesst, dass er sich zu einem Begriff entwickelt hat, der eine gewisse Unschärfe ausweist.⁸ Jedenfalls muss der Begriff «Religionsfrieden» geklärt und konkretisiert werden, bevor man ihn im aktuellen religionspolitischen Diskurs dienlich einsetzen kann.

3.3. Mögliche Begriffsmissverständnisse

Auf dem Weg zur Klärung des Begriffs «Religionsfrieden» müssen möglich Missverständnisse benannt werden. Diese Missverständnisse hängen damit zusammen, dass der Begriff den Weg von zwei Jahrhunderten gemacht hat, und dass der Gebrauch des Begriffs im heute so anderen religionssoziologischen Kontext etwas antiquiert herüberkommt. Missverständnisse könnten auch damit zusammenhängen, dass der eigentlich viel Entwicklungspotenzial bergende Begriff 1848 als Schutzbestimmung in die Bundesverfassung Eingang gefunden hat. In der Absicht, den Begriff von Missverständnissen zu befreien, lege ich im Folgenden mögliche Missverständnisse möglichst systematisch dar.

Miteinanders in der heutigen Zivilgesellschaft relevant sind (ECOPLAN/AD!VOCATE 2014: 137; INNIGER 2017: 126).

⁸ In Bezug auf den 2. Absatz des Artikels 72 der Bundesverfassung macht zum Beispiel auch Schinzel (2020: 634) darauf aufmerksam, dass dieser in seiner aktuellen Gestalt nicht mehr wirklich zielführend sei, und Kropf & Zürcher Borlat (2017: 69) bestätigen, dass wegen der geschichtlichen Prägung der verfassungsrechtlichen Bestimmung «die Tragweite von Artikel 72 Absatz 2 BV heute in der Literatur nicht restlos geklärt» ist, «gerade auch, weil der Bestimmung rechtlich gesehen nur eine unselbstständige, wenn nicht deklaratorische Bedeutung zukommt.»

Ein erstes Missverständnis beim Gebrauch des Begriffs «Religionsfrieden» könnte im heutigen religionspolitischen Kontext entstehen, wenn Kantonsregierungen den 2. Absatz des Bundesverfassungsartikels 72 dahingehend interpretieren würden, dass der Zustand des Religionsfriedens in der Schweiz ja ein längst erreichtes Ziel sei, was ihnen folglich erlaube, die Hände religionspolitisch in den Schoss zu legen. «Religionsfrieden» steht aber nicht für einen erreichten Zustand, sondern für einen Prozess, welcher die Verwirklichung des verfassungsmässigen Grundrechts der Religionsfreiheit und der Religionsausübung zum Ziel hat (STEFFEN 2021: 4).

Ein zweites Missverständnis könnte beim unreflektierten Gebrauch der Begriffe «Religionsfrieden» und «staatliche Wahrung des Religionsfriedens» entstehen, wenn man sie ausschliesslich mit der ursprünglichen Schutzbestimmung assoziiert. Das Anliegen des friedlichen Miteinanders ist dem Bund und den Kantonen nämlich nicht nur wegen seiner Nennung im Bundesverfassungsartikel 72 wichtig, sondern auch aufgrund eines umfassenden Verständnisses der Förderung von Integration, Partizipation, Diversität, sozialer Kohäsion, Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung, zu welcher sie durch gesetzliche Vorgaben verpflichtet sind. Auch aktuelle politische Vorstösse und damit verbundene Regierungsbeschlüsse bestätigen, dass das friedliche Miteinander im Zusammenhang mit der Religionsfrage dem Bund und den Kantonen wichtig ist (INNIGER 2018: 2).

Eine einseitige Bezugnahme der Begriffe «Religionsfrieden» und «Wahrung des Religionsfriedens» auf den 2. Absatz des Bundesverfassungsartikels 72 könnte zu einem dritten Missverständnis führen, nämlich, dass dem Staat hinsichtlich des friedlichen gesellschaftlichen Miteinanders bloss eine bewahrende, nicht aber eine aktive Rolle zukäme. Angesichts heutiger Bedürfnisse hinsichtlich einer ausgewogenen «Governance of Diversity» (SCHUPPERT 2017) können sich Schweizer Kantonsregierungen nicht einfach mit Blick auf den Passus des besagten Bundesverfassungsartikels auf eine beobachtende oder nötigenfalls «wahrende» Religionspolitik berufen. Auch angesichts der jahrzehntelangen und systematischen aktiven Förderung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist eine zu ausgeprägte religionspolitische Passivität im Sinne des «Wahrens» kaum glaubwürdig. Aufgrund dieses Gedankengangs beabsichtigte der Regierungsrat des Kantons Bern im Jahre 2015 in einem Leitsatz zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche eine aktive Förderung der offensichtlichen gesellschaftlich relevanten Leistungen der öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zu prüfen (KANTON BERN 2015).

Ein viertes mögliches Missverständnis hinsichtlich der Begriffe könnte darin liegen, dass man in historischer Anlehnung an die damaligen katholischen und reformierten Kantone der Eidgenossenschaft auch heute nur das friedliche Miteinander der katholischen und reformierten Kirche ins Auge fasst. Dieses Missverständnis würde die aktuelle demografische und religionssoziologische Realität verkennen. Die aktuelle Religionslandkarte ist nicht mit derjenigen des 19. Jahrhunderts zu vergleichen. Sowohl der Mitgliederschwund bei den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen als auch die Religionsvielfalt wurden zur Realität, die Gruppe der Konfessionslosen entwickeln sich zudem zur grössten Gruppe der Religionslandschaft, und nach Schinzel (2020: 634) geht es im heutigen Kontext nicht nur um das friedliche Miteinander von Gruppen allein, sondern auch um ein friedliches Kooperieren von Staat und Religionsgemeinschaften als Governance-Akteure.

Ein fünftes Missverständnis könnte entstehen, wenn man im aktuellen religionspolitischen Kontext vom einem veralteten Toleranzverständnis ausgehen würde. Das wäre für heutige Begriffe ein zu kurz greifendes Verständnis von Toleranz, welches Staat, Gesellschaft und Religionsgemeinschaften im 21. Jahrhundert zum Massstab setzen. Heute dürfte man davon ausgehen, dass man nicht von einem blossen Willensentschluss redet, sich leben zu lassen oder nebeneinander zu leben, sondern von einem gegenseitigen Sich-Verstehen und von einem aktiven Kooperieren (VITELLI 2021: 4), ja von einem Miteinander in einer bunten sich bereichernden Diversität (LARTEY 2003: 177).

Ein sechstes Missverständnis könnte entstehen, wenn man beim Gebrauch der diskutierten Begriffe zum Fehlschluss käme, dass die Aufgabe des friedlichen Miteinanders einfach an den Staat delegiert werden könnte, als ob dieser dieses Miteinander verantworten könnte. Für ein solches Miteinander braucht es die ganze Gesellschaft und hinsichtlich des Religionsfriedens im Besonderen das Engagement der Religionsgemeinschaften.

Wird der Begriff «Religionsfrieden» nicht geklärt oder bloss durch die Brille der Geschichte oder durch eine einseitige Erwägung des 2. Absatzes des Bundesverfassungsartikels 72 als Schutzartikel betrachtet, dann ist er hinsichtlich aktueller religionspolitischer Fragestellungen in der Tat dafür anfällig, missverstanden zu werden.

3.4. Eine Begriffsaktualisierung in der Gattung einer Vision

Wenn ich den Begriff «Religionsfrieden» hinsichtlich aktueller religionspolitischer Fragestellungen verwenden und dafür neu fassen will (VITELLI 2021: 3), dann muss ich aus den oben erwähnten möglichen Missverständnissen Schlüsse ziehen.

Religionsfrieden ist kein Zustand, auf dem man sich ausruhen kann. Das Streben nach einem friedlichen religionsbezogenen Miteinander ist eine prozesshafte Daueraufgabe, an welcher sich alle – der Staat, die Zivilgesellschaft und die Religionsgemeinschaften – beteiligen sollten. So wenig sich der Staat – zum Beispiel einseitig auf die Schutzbestimmung des 2. Absatzes des 72. Bundesverfassungsartikels abstützend – auf einem passiven «Wahren» des Religionsfriedens ausruhen darf, so wenig kann die Verantwortung für den Religionsfrieden alleine auf den Staat abgeschoben werden. Alle Bürger*innen, die ganze Zivilgesellschaft und alle Religionsgemeinschaften arbeiten gemeinsam mit dem Staat an der Aufgabe eines friedlichen und toleranten Miteinanders.

Grundlage für das Anliegen, am Prozess des friedlichen und toleranten Miteinanders zu arbeiten, ist heute auch nicht mehr vor allem der als Schutzbestimmung zu verstehenden 2. Absatz des Bundesverfassungsartikels 72. Eine umfassend gewordene Sicht von staatlichen Bemühungen um Integration, Partizipation, Diversität, soziale Kohäsion und Gleichbehandlung, welche durch eine Vielzahl von aktuellen politischen Vorstössen bekräftigt wird, sind Grundlagen für das Anliegen des friedlichen Miteinanders.

Der Bundesverfassungsartikel geht auch von einer Religionslandkarte aus, welche es heute so nicht mehr gibt. Religionspolitische Diskurse gehen heute selbstverständlich von der religiösen Deinstitutionalisierung und Diversifizierung und ebenso davon aus, dass die Gruppe der Konfessionslosen sich zur grössten religionssoziologischen Gruppe entwickelt hat. Halten wir uns heute das Anliegen des friedlichen Miteinanders vor Augen, dann gehen wir zudem von einem modernen Toleranzbegriff aus, der von einem gegenseitigen Sich-Akzeptieren ausgeht – und nicht nur von einem Sich-Lebenlassen – und von einer Toleranz, die von Dialog, kreativer Kooperation und von gegenseitiger Bereicherung spricht.

Wie könnte ich nun den Begriff «Religionsfrieden» für den heutigen Kontext neu fassen? Und in welchem Sinne könnten Schweizer Kantone aufgrund dieser Neufassung ihre Aufgabe verstehen, im Rahmen ihres religionspolitischen Konzepts den Religionsfrieden zu wahren und zu fördern?

Bevor ich mich an die aktualisierte Neuformulierung des Begriffs «Religionsfrieden» herantraue, skizziere ich, was ich unter Religionspolitik verstehe. Unter Religionspolitik verstehe ich nämlich das Modell, welches das Verhältnis des Staates zu Religion klärt, und welches den gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit und für die Interaktion zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften festlegt. Der Begriff «Religionsfrieden» steht nicht in Konkurrenz zum Begriff «Religionspolitik». «Religionsfrieden» ist kein gesetzlicher Rahmen, vielmehr eignet er sich heute als Begriff, der für die gemeinsame Vision des anzustrebenden⁹ Zustandes steht, der vom friedlichen Zusammenleben von Religionsgemeinschaften, von Gruppen mit und ohne Religionszugehörigkeit und von Staat und Religionsgemeinschaften geprägt ist. Dieser anzustrebende Zustand wiederum ist nur innerhalb eines gesetzlich geregelten religionspolitischen Rahmens realisierbar.

Im Folgenden wage ich eine Definition des Begriffs «Religionsfrieden», welche zur dienlichen Hypothese hinsichtlich der Beantwortung der Forschungsfrage werden soll, und welche in Zukunft hoffentlich unter allen, die den Begriff «Religionsfrieden» brauchen, diskutiert wird.

*Religionsfrieden ist die Vision eines friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen der Religionslandschaft und einer kooperativen Interaktion zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Die Menschenrechte und die staatliche Gesetzgebung als Rahmenbedingung vorausgesetzt ist im Lichte dieser Vision kulturelle, religiöse und weltanschauliche Vielfalt eine Bereicherung, individuelle und kollektive Religionsfreiheit, Gleichbehandlung aller Bürger*innen mit jeglichem Glauben oder Nicht-Glauben und Abbau von Asymmetrien zwischen Religionsgemeinschaften eine Selbstverständlichkeit, und konstruktive Beteiligung bei gesellschaftlichen Prozessen, welche die soziale Kohäsion, Integration, Partizipation und Gerechtigkeit und das positive Potenzial der Religionsgemeinschaften fördern, ein Grundanliegen aller Akteure von Staat, Zivilgesellschaft und Religionsgemeinschaften. Wenn der Staat mit geeigneten Rahmenbedingungen die optimale Umsetzung dieser Vision unterstützt, dann fördert er den Religionsfrieden.*

⁹ Steffen spricht beim Begriff «Religionsfrieden» von einem anzustrebenden Verfassungsziel; er betont dabei, der Staat habe keinen konkreten Umsetzungsauftrag hinsichtlich des Religionsfriedens. «Ich verstehe die Aufgabe des Staates darin, dass er Rahmenbedingungen schafft, damit alle ihren Beitrag dazu leisten können, dass dieser Zustand erreicht werden kann» (STEFFEN 2021: 6).

Von einer ausführlichen Expert*innen-Diskussion ausgehend, komme ich in dieser Arbeit zum Schluss, dass der Begriff «Religionsfrieden» in dieser aktualisierten und konkretisierten Neufassung auch im heutigen religionspolitischen Kontext als Vision eines anzustrebenden Zustands zielführend motivieren kann. Das nächste Kapitel zeigt am Projektplan «Staat und Religion» des Kantons Solothurn auf, dass viele Aspekte dieser Vision in der solothurnischen religionspolitischen Strategie erfolgreich umgesetzt werden.

4. STAAT UND RELIGIONSFRIEDEN HEUTE – EIN FALLBEISPIEL

4.1. Einführung

Die Verfassung des Kantons Solothurn aus dem Jahre 1986 (KANTON SOLOTHURN 1986) hält in Artikel 53 fest, dass die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind und dass der Kantonsrat auch andere Religionsgemeinschaften, die Gewähr der Dauer¹⁰ bieten, öffentlich-rechtlich anerkennen kann. Der Kanton Solothurn hat allerdings schon während der Zeit der Inkraftsetzung der Kantonsverfassung festgestellt, dass dieser Grundsatz alleine in Zukunft nicht mehr allen religionspolitischen Ansprüchen an staatliche Regelungen genügen könne; er erkennt und anerkennt in seinen politischen Debatten, dass sich die Religionslandschaft verändert (STEFFEN 2021: 9).

Der Regierungsrat sah sich im Jahr 2018 dazu veranlasst, eine Antwort auf einen politischen Vorstoss der Fraktionen der SP (Sozialdemokratische Partei) und der Jungen SP (Junge Sozialdemokratische Partei) zu geben. Aus dieser ausführlichen Antwort erwuchs der Projektplan «Staat und Religion». Die Vorstossantwort und den Projektplan skizziere ich im Folgenden. Anschliessend zeige ich auf, wie ausgeprägt der bedacht angelegte religionspolitische Projektplan «Staat und Religion» des Kantons Solothurn der Vision des Religionsfriedens entspricht. Abschliessend werde ich die für Schweizer Verhältnisse innovative religionspolitische Arbeit des Kantons Solothurn würdigen.

4.2. Eine Vorstoss-Antwort als Wegbereiterin eines religionspolitischen Projekts

Der politische Vorstoss von 2018 beauftragte den Regierungsrat, die Schaffung einer «Charta der Religionen» zu prüfen, welche Religionsgemeinschaften dazu einladen könnte, sich durch Unterzeichnung zu verpflichten, die Werte der Bundesverfassung einzuhalten, die Integration ihrer Gläubigen in die Gesellschaft zu fördern und zugunsten des interreligiösen Dialogs zu handeln.

¹⁰ Die in Schweden seit dem Jahr 2000 umgesetzte staatliche Religionspolitik würde dieser im Schweizer Kontext und Diskurs oft gehörten Argumentation widersprechen, dass der Staat Kirchen und Religionsgemeinschaften erst dann öffentlich-rechtlich anerkennen soll, wenn sie «Gewähr der Dauer» bieten. Der Staat Schweden argumentiert, dass junge Kirchen und Religionsgemeinschaften eher das Kriterium der Dauerhaftigkeit erfüllen können, wenn der Staat sie von Anfang an anerkennt und unterstützt.

Die Vorstossantwort des Regierungsrates vom 25. Juni 2018 (KANTON SOLOTHURN 2018) würdigt diesen Auftrag. Der Regierungsrat geht mit den Votant*innen einig, dass aufgrund der veränderten Religionslandschaft Anpassungen des Verfassungs- und Staatskirchenrechtes nötig sind. Zudem betont er, dass ihm das Wirken von Religionsgemeinschaften wichtig ist, unter anderem, weil sie Aufgaben für den Staat übernehmen. Er bezieht sich weiter auf die vorgeschlagene Möglichkeit, Kooperationen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu fördern. Zudem bestätigt er, dass es nötig sei, dass der Staat den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften unparteilich und rechtsgleich begegnen muss. Im Sinn und Geist des Nationalen Forschungsprogramms «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) (SCHWEIZER NATIONALFONDS 2012) geht er auf den in diesem Programm den Kantonen unterbreiteten Vorschlag ein, die den christlichen Volkskirchen gewährten Rechtsformen auch den neuen, teilweise nicht-christlichen Religionsgemeinschaften einzuräumen und Fragen der Vielfalt, Gleichbehandlung, Nicht-Diskriminierung und Neutralität ernst zu nehmen. Der Regierungsrat bestätigt, dass er auf geeignete Weise auf den Vorstoss und gleichzeitig auf die Bedürfnisse der religiösen Minderheiten eingehen will. Aufbauend auf den schon bestehenden interreligiösen Dialog sollen neue Massnahmen der Integration und neue Kooperationsformen geprüft werden.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn (KANTON SOLOTHURN 2018: 7) ist aber nicht der Auffassung, dass eine Charta der Religionen das strukturelle Beziehungsverhältnis von Staat und Religion zu ordnen vermag. Er glaubt, dass eine solche Charta einen defizitorientierten Ansatz vertritt und dadurch für betroffene Religionsgemeinschaften und die Bürger*innen, die zu ihnen gehören, eine mögliche Diskriminierung unter Umständen noch verstärkt werden kann. Mit dem Ziel vor Augen, durch einen allenfalls angepassten rechtlichen Ordnungsrahmen des demokratischen Rechtsstaates die friedliche Koexistenz zwischen den zahlreichen Religionen und Weltanschauungen sichern zu können, und im Bewusstsein, dass hinsichtlich der heutigen Religionslandschaft ein neuer Ausdifferenzierungsprozess bevorsteht, schlägt der Regierungsrat vor, durch eine Expertise abzuklären, welche rechtlichen Formen und Instrumente für den Umgang mit öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften möglich wären. Gestützt auf diese Gutachtensergebnisse wird er das weitere religionspolitische Vorgehen festlegen. Der Kantonsrat ist in seiner Januarsession 2019 dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat den Auftrag als erheblich erklärt (KANTON SOLOTHURN 2019).

4.3. Der Solothurner Projektplan «Staat und Religion»

Der erwähnte politische Vorstoss und die Erkenntnis, dass die vielfältige Religionslandschaft mit neuen Herausforderungen verbunden ist, veranlassten den Regierungsrat des Kantons Solothurn im Jahr 2019, den Projektplan «Staat und Religion» in die Wege zu leiten (KANTON SOLOTHURN 2019: 1). Ausgehend von einem Gutachten von Professor Felix Hafner, Universität Basel, sollten ursprünglich rechtliche Formen und Instrumente für den Umgang mit öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften geprüft werden. Professor Hafner empfahl dem Kanton Solothurn angesichts der schon zahlreich vorliegenden ähnlichen Studien indes den Weg zu beschreiten, religiöse Phänomene im Kantonsgebiet kennenzulernen und zu verstehen, diese in einen gesellschaftlichen Rahmen einzuordnen und Schnittstellen zu staatlichen Aufgaben und Interessen zu erkennen. Er empfahl weiter, durch ein partizipatives *bottom-up* Projekt und mittels eines vom Staat initiierten und gesteuerten Evaluationsprozesses die Beziehung des Staates zu neuen Religionsgemeinschaften zu prüfen (2). Ein erarbeitetes Modell soll dann Grundlage für die politischen Entscheidungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens sein.

Der ausgearbeitete Projektplan «Staat und Religion» sieht vor, die interkulturelle Verständigung zu fördern und damit eine gemeinsame Basis zu schaffen, auf der Religionsgemeinschaften und Staat gemeinsame Interessen formulieren und ihre Anliegen in partnerschaftlicher Kooperation angehen können. Damit wird der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt. Die Förderung der Integration, namentlich auch des Zusammenlebens und des interreligiösen Dialogs, sind ohnehin Bestandteile des kantonalen Integrationsprogramms (3). Der Projektplan hat neben Akteuren des Staates, der Wirtschaft und des Gesellschafts-, Sozial- und Gesundheitsbereichs mit religionsbezogenen Anliegen besonders die gesellschaftlich bedeutenden Religionsgemeinschaften mit Sitz im Kanton Solothurn im Auge.

Die Phasen des Projekts sind klar in eine Situations- und Bedürfnisanalyse, eine Modellerarbeitung und Erstellung eines von der Politik zu genehmigenden Massnahmenkatalogs und in eine Umsetzung, letztlich auch eine normative Umsetzung, gegliedert (4-5).

In der Etablierung einer koordinierenden Projektleitungsstelle und der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts sieht der Regierungsrat ebenso grosse Chancen wie im Einbezug der Beteiligten und einer angemessenen Kommunikation, welche die sachliche Meinungsbildung im Kanton Solothurn fördern kann (7-8).

Die konkreten Ziele und Handlungsrichtlinien des Projektplanes lauten:

- Im Rahmen des Projekts soll ein Modell über das Zusammenwirken von Staat und öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften in Bezug auf die gesellschaftlich relevanten Leistungen der Religionsgemeinschaften, auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit und die Abhängigkeiten zum Staatskirchenrecht, auf personelle und finanzielle Ressourcen des Staates und auf die öffentliche Wirkung und Akzeptanz entstehen.
- Empfehlungen zuhanden der politischen Entscheidungsträger*innen sind wissenschaftlich und evaluationsbasiert.
- Die Modellentwicklung erfolgt *bottom-up*, inklusiv und partizipativ unter der Mitwirkung der Religionsgemeinschaften und der Landeskirchen.
- Veränderungen der Religionslandschaft werden stets mitberücksichtigt.
- Das Projekt wird offen kommuniziert.
- Die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs wird neu definiert und die Umsetzung institutionalisiert. Die staatliche Anlaufstelle für Religionsfragen und Religionsgemeinschaften und deren organisatorische Zugehörigkeit sind geklärt (4).

Das Projekt ist erfolgreich angelaufen (VITELLI 2021: 9). Die Projektleiterin bestätigt, dass der Staat durch dieses Vorgehen das positive Potenzial der Religionsgemeinschaften wahrnimmt und Teilhabe und Sichtbarkeit der Religionsgemeinschaften und ihres Wirkens fördert. Die Anlaufstelle ist geklärt, eine Religionslandkarte ist erstellt, und der Versuch wird angegangen, bestehende Asymmetrien zwischen öffentlich-rechtlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften abzubauen. Vernetzungsprozesse sind angelaufen, und Fragen des Entgeltens von Leistungen werden ebenso geklärt wie Fragen der Qualifikation von Mitarbeitenden, der Seelsorge in Institutionen und der Gräberfelder (VITELLI 2021: 10-11). Das Projekt fördert Vertrauen (HAFNER-AL JABAJI 2021: 10) und könnte schweizweit durch sein partizipatives Design auch für andere kantonale religionspolitische Strategien repräsentativ sein (STEFFEN 2021: 10). Der Projektplan bewirkt, dass Religionsgemeinschaften nicht vornehmlich als Problem, sondern als Ressource wahrgenommen werden (HAFNER-AL JABAJI 2021: 10).

4.4. Der Solothurner Projektplan und seine Übereinstimmung mit der Vision des Religionsfriedens

Der Solothurner Projektplan «Staat und Religion» (KANTON SOLOTHURN 2019) setzt wesentliche Elemente der formulierten Vision des Religionsfriedens um. Damit fördert der Kanton Solothurn den Religionsfrieden. Dies soll im Folgenden aufgezeigt werden.

Der Solothurner Projektplan will durch die religionspolitischen Bestrebungen im Kantonsgebiet den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben fördern (3). Damit implementiert er das Anliegen der Vision des Religionsfriedens, welche ebenso ein friedliches Miteinander vor Augen hat.

Durch dieses Projekt hat der Kanton Solothurn im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Grundanliegens das Interesse, den Dialog und das Zusammenwirken von Behörden und Religionsgemeinschaften zu stärken (1). In einem gesetzlichen Rahmen möchte er zudem Aufsichtskompetenzen eingeräumt bekommen, welche ihm ermöglichen, bei ungünstigen Entwicklungen in Religionsgemeinschaften reagieren zu können (1). Der Projektplan fördert überdies die interkulturelle Verständigung und schafft eine Basis, auf der Religionsgemeinschaften und Staat gemeinsame Interessen formulieren und ihre Anliegen in partnerschaftlicher Kooperation angehen können (3). Insgesamt sieht der Kanton Solothurn ein umfassendes Kooperations- und Zusammenarbeitskonzept vor (3), welche eine mögliche Anpassung der strukturellen Ausgestaltung der Zusammenarbeit und vor allem der gesetzlichen Grundlagen nicht ausschliesst (4). Damit wird die in der Vision des Religionsfriedens angestrebte kreative und kooperative Interaktion zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gefördert.

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Neufassung der Vision des Religionsfriedens betont, dass die Implementierung der Religionsfreiheit und die Entfaltung der individuellen und kollektiven Religionsausübung mit den Menschenrechten und der Gesetzgebung des Landes übereinstimmen müssen. In diesem Sinne formuliert der solothurnische Projektplan «Staat und Religion», dass es präventive Massnahmen braucht, um demokratiefeindlichen Ideologien entgegenzuhalten (1), zumal das ganze religionspolitische Projekt so angelegt ist, dass es stets mit der Bundes- und Kantonsverfassung, aber auch mit den spezifischen kantonalen und nationalen Sozial- und Integrationszielen (3) übereinstimmen muss.

Weiter nennt die Vision des Religionsfriedens, dass kulturelle, religiöse und weltanschauliche Vielfalt als Bereicherung betrachtet werden sollte. In dem Sinne stellt der Projektplan fest, dass der Kanton Solothurn religiös vielfältiger geworden ist, und dass Religionszugehörigkeit einen wichtigen Teil der sozialen und kulturellen Vielfalt darstellt. Diese Vielfalt will der Projektplan im Sinne der Vision des Religionsfriedens – neben den realistisch eingeschätzten Herausforderungen und Gefahren – als Bereicherung ansehen (1). Der gesetzliche Auftrag für den kulturellen und interreligiösen Dialog – ganz im Zusammenhang mit der Vielfalt gesehen – will er im Rahmen dieses Projektplanes neu definieren und anschliessend die Umsetzung institutionalisieren (4).

Die Vision des Religionsfriedens sieht in der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit eine Selbstverständlichkeit. Mit der Vision im Gleichschritt evaluiert der Solothurner Projektplan die Bedürfnisse der Religionsgemeinschaften (3), darum wissend, dass es letztlich dabei um die Verwirklichung und Implementierung des Grundrechts der Religionsfreiheit geht. Weil in keinem westlichen Staat der Grundrechtskatalog voll und ganz verwirklicht sei, gehe es beim Thema «Religionsfrieden» um den Prozess eines anzustrebenden Zustandes, damit sowohl die individuelle Religionsfreiheit gewährt als auch die Entfaltung der Religionsgemeinschaften sichergestellt werde (STEFFEN 2021: 4).

Dabei ist es dem Kanton Solothurn klar, dass der Staat den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen unparteilich und rechtsgleich begegnen muss (KANTON SOLOTHURN 2018: 4), was wiederum der in der Vision des Religionsfriedens genannten Gleichbehandlung aller Bürger*innen mit jeglichem Glauben oder Nicht-Glauben entspricht. Die Vision des Religionsfriedens beinhaltet – im Sinn der Gleichbehandlung – den Abbau von Asymmetrien zwischen vom Staat ungleich behandelten Religionsgemeinschaften. Um dem nachzukommen, sieht der Projektplan des Kantons Solothurn den Einbezug und die Mitwirkung aller Religionsgemeinschaften vor (4).

Der Projektplan sieht einen partizipativen Prozess vor, in welchem die Sozial- und Integrationsziele gemäss nationaler und kantonaler Gesetzgebung berücksichtigt werden (3), und in welchem die Leistungen der Religionsgemeinschaften zum gesamtgesellschaftlichen Wohl geschätzt werden (4). Auch das entspricht der Vision des Religionsfriedens, welche von allen Akteuren von Staat, Zivilgesellschaft, Religionsgemeinschaften und einzelne Bürger*innen eine konstruktive Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen fordert, welche die soziale Kohäsion, aber auch die Integration, Partizipation und Gerechtigkeit fördern.

Der Solothurner Projektplan «Staat und Religion» fördert die Vision des Religionsfriedens auf eine umfassende und partizipative Weise. Er schafft geeignete religionspolitische Rahmenbedingungen für die Umsetzung der in dieser Arbeit herausgearbeiteten Vision des Religionsfriedens.

4.5. Würdigung

Das religionspolitische Vorgehen des Kantons Solothurn ist beachtenswert. Es ist politisch abgestützt, ergebnisoffen und wissenschaftlich begleitet. Der Kanton Solothurn hat eine Projektleitungsstelle zur Verfügung gestellt und den Projektplan in die vorhandenen Ressourcen der Staatsverwaltung eingebunden. Zudem etappiert er den Projektplan auf eine effiziente Weise und kommuniziert gegenüber dem Regierungsrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit transparent. Damit wird die Religionsthematik, welche mitunter mit Tabus oder Vorurteilen behaftet ist, objektiviert. Religion und Religionsgemeinschaften werden nicht problematisiert, sondern als Unterstützungsmöglichkeit bei der Beantwortung von anstehenden Fragen einbezogen, und zwar *bottom-up* und damit teilhabend. Ein wesentliches Ziel von religionspolitischer Arbeit – Vernetzung, Dialog auf Augenhöhe, Sich-Kennenlernen und Schaffen von Vertrauen – wird auf dem Weg zum Ziel schon weitgehend realisiert. Der Solothurner Projektplan ist so vielversprechend, dass ihm auch für andere Kantone und Länder religionspolitischer Vorbildcharakter zukommt. Als einziger kritischer Hinweis ist zu vermerken, dass sich der Kanton Solothurn und das Forschungsteam bei der Evaluation der öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften dazu entschieden hat, die Freikirchen vorerst noch nicht einzubeziehen. Die Freikirchen aber sind in der Regel lange Zeit ansässig und damit etablierte Kirchen. Der Projektplan wird als so offen verlaufend eingeschätzt, dass man die Freikirchen sicher noch verstärkt einbeziehen könnte.

5. FAZIT

Während ich in anderen nationalen Kontexten den Begriff «Religionsfrieden» selten¹¹ höre, begegne ich ihm in der Schweiz oft. Das hängt mit seiner prominenten Nennung in der Schweizerischen Bundesverfassung zusammen. Als er 1848 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, drückte er das Anliegen des friedlichen Miteinander zwischen katholischen und reformierten Kantonen aus. Die «Geburtsstunde» des Begriffs ist im Schweizer Kontext zu sehr mit dem Kulturkampf, den innereidgenössischen Spannungen und der Entstehung der Bundesverfassung im 19. Jahrhundert verbunden, als dass man ihn heute verwenden kann, ohne ihn vorgängig zu definieren. In dieser Arbeit habe ich deshalb aufgrund von neuer wissenschaftlicher Erkenntnis und aufgrund der Beiträge der Expert*innen eine Neufassung des Begriffs gewagt. Diese Neufassung – in der Gattung einer Vision – sieht «Religionsfrieden» als eine Vision des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen der Religionslandschaft und einer kooperativen Interaktion zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Im Lichte dieser Vision ist Vielfalt eine Bereicherung, Religionsfreiheit, Gleichbehandlung und Abbau von Asymmetrien zwischen Religionsgemeinschaften eine Selbstverständlichkeit, und Beteiligung bei Prozessen, welche die soziale Kohäsion, Integration, Partizipation und Gerechtigkeit und das positive Potenzial der Religionsgemeinschaften fördern, ein Grundanliegen aller Akteure von Staat, Zivilgesellschaft und Religionsgemeinschaften. Ein Staat, der diese Vision mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützt, fördert den Religionsfrieden. Die Vision des Religionsfriedens kann alle Akteure von religionspolitischen Bestrebungen zielführend motivieren. Das Anliegen des Religionsfriedens wird im zurzeit laufenden religionspolitischen Projektplan «Staat und Religion» des Kantons Solothurn sprichwörtlich visionär umgesetzt.

¹¹ Dass der Begriff «Religionsfrieden» in anderen nationalen Kontexten weniger als in der Schweiz *expressis verbis* verwendet wird, bleibt bei einer Beobachtung. Diese Arbeit bleibt den Beweis schuldig, dies aufzuzeigen.

6. BIBLIOGRAFIE

AMMAN, Max; PAHUD DE MORTANGES, René 2019: *Religion in der politischen Arena, Eine Auswertung parlamentarischer Vorstösse auf kantonaler Ebene.*

<https://www3.unifr.ch/ius/religionsrecht/de/assets/public/documents/Gutachten%20und%20Studien/Studie%20IRR%20-%20Religion%20in%20der%20politischen%20Arena.pdf>
[06.07.2021].

BORTZ, Jürgen; DÖRING, Nicola 2006: *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler.* Berlin: Springer.

BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT 2021:
Artikel 72. Kirche und Staat. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> [11.05.2021].

ECOPLAN/ADVOCATE 2014: *Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung.* Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT 2009: *Den Religionsfrieden bewahren. Abstimmung vom 29. November 2009 über die Minarett-Initiative.*
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-29532.html>
[11.05.2021].

GÖRANSSON, Åke 2014: *Contribution to the contributors of Society.* Bromma: The Commission for Government Support for Faith Communities.

HABERMAS, Jürgen 2018: *Glauben und Wissen.* 9. Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

HAFNER-AL JABAJI, Amira 2021: *Staat und Religionsfrieden heute. Eine religionspolitische Studie zum Kanton Solothurn.* Interview durchgeführt durch den Autor am 30. Juni 2021 in Solothurn.

INNIGER, Matthias 2016: *A theological-ethical evaluation of the Christian-Muslim dialogue in the Swiss army chaplaincy.* Potchefstroom: North-West University.
https://repository.nwu.ac.za/bitstream/handle/10394/19661/Inniger_M_2016.pdf?sequence=1&isAllowed=y [14.08.2021].

INNIGER, Matthias 2017: *Religionspolitische Herausforderungen und Handlungsoptionen des Kantons Bern: Eine Auslegeordnung erstellt im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (Entwurf)*. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (nicht publiziert).

INNIGER, Matthias 2018: *Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern*. https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers.assetref/dam/documents/JGK/GS/de/GS_Auslegeordnung_Bernischen_Religionspolitik_de.pdf [10.08.2021].

INNIGER, Matthias 2019: *Die Schweizer Armeeseelsorge und die Förderung des Religionsfriedens*. In: Internationale Kirchliche Zeitschrift, 2019 (2), (81-98).

KANTON BERN 2015: *Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Referat vor der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (18. Mai 2015)*. <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/direktor/die-referate/Referate%202015.assetref/dam/documents/JGK/GS/de/Bericht%20%C3%BCber%20das%20Verh%C3%A4ltnis%20von%20Kirche%20und%20Staat%20im%20Kanton%20Bern.pdf> [26.01.2018].

KANTON SOLOTHURN 1986: *Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Juli 2016), Artikel 10 & 53-57: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kirche und Staat*. <https://www.lexfind.ch/tolv/76287/de> [23.07.2021].

KANTON SOLOTHURN 2018: *Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Solothurn zum Auftrag der Fraktion SP/Junge SP: Schaffung einer Charta der Religionen (25. Juni 2018)*. https://rrb.so.ch/rrb-detail/?no_cache=1&jumpurl=fileadmin%2Fcdws_files%2Fa30%2FRRB-Antrag_V2_Stellungnahme_des_Regierungsrates.pdf&juSecure=1&locationData=18127%3Apages%3A18127&juHash=c0602252b2ebce2bb224692c430511fb35bbb3e3 [22.07.2021].

KANTON SOLOTHURN 2019: *Amt für soziale Sicherheit: Projektplan «Staat und Religion» (Umsetzung Auftrag Nr. A 0227/2017; RRB 2018/1042), November 2019*. Solothurn: Amt für soziale Sicherheit.

KANTON ZÜRICH 2017: *Staat und Religion im Kanton Zürich. Eine Orientierung vom 29. November 2017.* https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2017/leitsaetze-zum-verhaeltnis-zwischen-staat-und-religionsgemeinsch/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/236_1512658978660.spooler.download.1512658852255.pdf/Orientierung_Staat+und+Religion+KtZH.pdf [03.05.2019].

KÖNEMANN, Judith; LORETAN, Adrian (Hrsg.) 2009: *Religiöse Vielfalt und der Religionsfrieden. Herausforderung für die christlichen Kirchen.* Zürich: Theologischer Verlag Zürich.

KROPF, Catherine; ZÜRCHER BORLAT, Regula 2017: *Eine neue Religionsverfassung für die Schweiz? Eine Studie über Ziele, Motive und Handlungsoptionen.* https://www.kpm.unibe.ch/a_title_strat_forschung/k_kpm/content/e69705/e232334/e234053/e659555/e660254/WEBSITE_FINAL_Zrcher_Kropf_ger.pdf [11.05.2021].

LARTEY, Emanuel Y. 2003: *In Living Color. An Intercultural Approach to Pastoral Care and Counseling.* 2. Ausg. London: Jessica Kingsley Publishers Ltd.

MEUSER, Michael; NAGEL, Ulrike 1991: *ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion.* In: GARZ, Detlef; KRAIMER, Klaus (Hrsg.): *Qualitative empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen.* Opladen: Westdeutscher Verlag (441-471).

SCHINZEL, Marc 2020: *Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert.* In: PAHUD DE MORTANGES, René (Hrsg.): *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts.* Zürich: Schulthess (619-636).

SCHUPPERT, Gunnar Folke 2017: *Governance of Diversity: Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in säkularen Gesellschaften.* Frankfurt: Campus Verlag.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT 2021: *Nationaler Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus: Umsetzung des Impulsprogramms – Fortführung.* <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78286.html> [21.07.2021].

SCHWEIZER NATIONALFONDS 2012: *Religionen in der Schweiz* Porträt des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft.

https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp58/NFP58_Programmportr%C3%A4t.pdf [24.07.2021].

STEFFEN, Reto 2021: *Staat und Religionsfrieden heute. Eine religionspolitische Studie zum Kanton Solothurn*. Interview durchgeführt durch den Autor am 30. Juni 2021 in Solothurn.

STOLZ, Jörg; BALLIF, Edmée 2010: *Die Zukunft der Reformierten: Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen*. 2. Ausg. Zürich: Theologischer Verlag Zürich.

VAN BIJSTERVELD, Sophie 2018: *State and Religion. Re-assessing a Mutual Relationship*. Den Haag: eleven international publishing.

VITELLI, Julia 2021: *Staat und Religionsfrieden heute. Eine religionspolitische Studie zum Kanton Solothurn*. Interview durchgeführt durch den Autor am 30. Juni 2021 in Solothurn.

ERKLÄRUNG DER URHEBERSCHAFT

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe anderer und ohne Verwendung anderer als der angegebenen Unterlagen und Hilfsmittel angefertigt habe. Ich habe alle verwendeten Quellen angegeben und sie gemäß den gängigen wissenschaftlichen Zitierregeln korrekt zitiert. Mir ist bekannt, dass die Universität Basel und swisspeace andernfalls berechtigt sind, das aufgrund dieser Arbeit ausgestellte Zertifikat zu widerrufen.

Münsingen, 14. September 2021



Matthias Inniger